

bei der Befreiung seines Bruders nach Vermögen behilflich zu sein³⁹. Dafür sicherte der Herzog den Prager Bürgern einen Tag später zu, sie bis zur Freilassung des Königs schützen und sie im Falle seines Todes bei ihren alten Rechten bewahren zu wollen⁴⁰.

Im Reich hatte sich inzwischen die Nachricht von der Gefangenschaft des Königs rasch verbreitet. Bereits um den Urbanstag (Mai 25) war das Geschehen Gesprächsstoff einiger in Nürnberg versammelter Fürsten, Herren und Vertreter der Städte. Da aber keine Kurfürsten anwesend waren, wurde wohl kein konkreter Beschluß gefaßt; vielleicht aber eine Versammlung in Frankfurt verabredet, zu der die Stadt am 9. Juli ihr Geleit erteilte und die dann mit ihrer Hauptverhandlung um den 13./15. Juli stattfand⁴¹. Hierher waren auch die Reichsstädte geladen, deren finanzielles Potential es für die bevorstehenden Aktionen zu nutzen galt. Die in Frankfurt zu fällenden Beschlüsse sollten breite Zustimmung finden und den böhmischen Baronen die Entschlossenheit aller Reichsstände demonstrieren. Unter Berufung auf das ihnen wohl längst bekannte Kuttenberger Manifest Herzog Johanns von Görlitz vom 7. Juni formulierten die Fürsten ihren Willen zur Befreiung des Königs aus seinem Gefängnis, vermieden es aber dabei, sich in die innerböhmischen Verhältnisse einzumischen, sondern argumentierten allein mit der Unerträglichkeit für Reich und Reichsverfassung, daß der römische König nicht Herr seiner selbst sei⁴². Für die Zeit bis zu dessen Freilassung beauftragten die Kurfürsten den Pfalzgrafen Ruprecht II. mit dem Reichsvikariat⁴³. An die böhmische Gegenpartei richtete man scharf formulierte Aufforderungen zur Freilassung Wenzels und drohte ein bewaffnetes Einschreiten des Reiches an. Alle in der Gefangenschaft ausgestellten Urkunden des Königs wurden für rechtsunwirksam erklärt. Inzwischen

³⁹) Pelzel, Lebensgeschichte (wie Anm. 12), Bd. 1, Urkundenbuch, S. 132–134 Nr. CI und Privilegia civitatum Pragensium. Codex juris municipalis regni Bohemiae, Bd. 1, bearb. v. J. Čelakovský (1886) S. 181f. Nr. 113.

⁴⁰) Pelzel, Diplomatische Beweise (wie Anm. 12), S. 61ff. Nr. IX.

⁴¹) So Lindner, Geschichte des deutschen Reiches (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 199 u. Beilage IX, S. 472–475 im Gegensatz zu Weizsäcker, DRTA 2, S. 378f.; DRTA 2, S. 388f. Nr. 221, S. 400f. Nr. 231, Nr. 232, Nr. 235, S. 404, Z. 16–18.

⁴²) Hierzu und zum Folgenden siehe Weizsäcker, in: DRTA 2, S. 377ff. u. S. 389–391 Nr. 222.

⁴³) Siehe DRTA 2, S. 393f. Nr. 225, 226. Vgl. auch ebd., S. 395–398 Nr. 227. – Zum Reichsvikariat des Pfalzgrafen Ruprecht II. siehe H. Fricke, Reichsvikare, Reichsregenten und Reichstatthalter des deutschen Mittelalters (Diss. Phil. Göttingen 1949; masch.) S. 150f.; W. Wendehorst, Das Reichsvikariat nach der Goldenen Bulle. Reichsverweser und Reichstatthalter in Deutschland von König Wenzel bis zu Kaiser Karl V. (Diss. Phil. Göttingen 1951; masch.) S. 37ff. – Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach (wie Anm. 12), S. 28ff.